

## 7. Was ist zu erledigen, wenn die betreute Person stirbt?

Beim Tod der betreuten Person hat der Betreuer nur die unaufschiebbaren Geschäfte weiterzuführen, bis der Erbe tätig werden kann. Nach Beendigung seiner Tätigkeit hat der Betreuer die Bestellungsurkunde dem Gericht zurückzugeben sowie einen Schlussbericht und ggf. eine Schlussabrechnung zu erstellen.

## 8. Welche Vorsorgemöglichkeiten gibt es?

- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung

## 9. Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Die Vorsorgevollmacht ist eine Willenserklärung, mit der einer anderen Person rechtlich Vertretungsbefugnis erteilt wird. Sie gilt nur für die Aufgabenbereiche, die von der Vollmacht erfasst sind. Die Vorsorgevollmacht kann nur von einer geschäftsfähigen Person rechtswirksam erteilt werden. Damit wird einer Person, die das Vertrauen genießt, die Möglichkeit gegeben, in den genannten Aufgabenkreisen zu handeln. Vor Vollmachtserteilung sollte man mit der Person, die bevollmächtigt wird, abklären, ob diese zur Aufgabenübernahme bereit ist. Wichtig ist auch das jederzeitige Widerrufsrecht einer Vorsorgevollmacht. Es ist daher empfehlenswert, in regelmäßigen Zeitabständen (z.B. jährlich) die Vorsorgevollmacht zu überprüfen und diese ggf. abzuändern oder der aktuellen Situation anzupassen. Das Schriftstück ist nur gültig, wenn es im Original vorgelegt wird. Die Betreuungsbehörde bietet an, die Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung für eine geringe Verwaltungsgebühr (10,- Euro) zu beglaubigen. Mitzubringen sind ein gültiger Personalausweis oder Reisepass sowie die noch nicht unterschriebene Vorsorgevollmacht. Bei gewissen Rechtsgeschäften kann eine notarielle Beglaubigung erforderlich sein. Mehr Informationen oder einen Termin zur Beglaubigung erhalten Sie bei den Mitarbeitern der Betreuungsbehörde.

**Hinweis:** Von Banken wird eine Vollmacht oftmals nur dann anerkannt, wenn die Unterschrift des Vollmachtgebers bankintern oder notariell beglaubigt ist. Über Bankvollmachten erteilen auch Banken und Sparkassen Auskünfte.

## 10. Was ist eine Betreuungsverfügung?

Mit der Betreuungsverfügung wird eine Person bestimmt, die vom Betreuungsgericht als Betreuer eingesetzt wird, falls der Betroffene seine Angelegenheiten aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr selbst erledigen kann. Der Betreuer wird dann vom Betreuungsgericht kontrolliert. Mit der Betreuungsverfügung kann dazu beigetragen werden, dass der Betreuer wichtige Infos über persönliche Wünsche erhält. Diese sind, soweit sinnvoll und rechtlich vertretbar, zu berücksichtigen. Die Betreuungsverfügung gilt auch dann, wenn der Verfasser der Verfügung zum Zeitpunkt seiner Willenserklärung nicht geschäftsfähig war. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Wünsche rechtmäßig sind und nicht dem Wohle des Betroffenen zuwiderlaufen.

## 11. Was ist eine Patientenverfügung?

Mit der Patientenverfügung wird der Wille für den Fall formuliert, falls der Betroffene nicht mehr in der Lage ist, in eine ärztliche Behandlung einzuwilligen. Mit der Patientenverfügung kann festgelegt werden, ob der Arzt alle Möglichkeiten ausschöpfen soll, das Leben des Verfügungsgebers zu erhalten oder ob unter bestimmten Bedingungen die Behandlungsmöglichkeiten auf die Linderung von Schmerzen und anderen quälenden Symptomen beschränkt werden sollen.

In der Patientenverfügung sollte ausführlich dargelegt werden, welche Behandlungsmaßnahmen im Falle eigener Entscheidungsunfähigkeit gewünscht werden bzw. welche Maßnahmen zu unterlassen sind. Dabei sollten möglichst genau die Voraussetzungen geschildert werden, unter denen die Zustimmung zu lebenserhaltenden oder lebensverlängernden Maßnahmen verweigert wird. Zweckdienlich ist hierbei, sich bei der Abfassung der Patientenverfügung vom Hausarzt bezüglich medizinischer Einzelheiten beraten zu lassen. Wenn auf technisch mögliche Lebensverlängerung verzichtet werden soll, ist es sinnvoll, dass der Hausarzt als Zeuge die Patientenverfügung mit unterschreibt. Der Hospizverein Pfaffenhofen bietet ebenfalls Beratung zur Patientenverfügung an.

## 12. Wo sind Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung aufzubewahren?

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung können zu Hause oder auch bei einer Vertrauensperson hinterlegt werden. Wer ein Schriftstück besitzt oder auffindet, in der jemand für den Fall der Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat, hat diese Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung unverzüglich beim zuständigen Betreuungsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat. Im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer kann die Vorsorgevollmacht gegen eine geringe Gebühr registriert werden. Unter [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de) melden Sie Ihre Verfügung schnell und einfach online. Wenn Sie über keinen Internetzugang verfügen, kann ein Anmeldeformular hier angefordert werden:

- Bundesnotarkammer, Zentrales Vorsorgeregister,  
Postfach 08 01 51, 10001 Berlin | Tel.: 0800 3550500 (gebührenfrei)
- Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Betreuungsbehörde  
Ansprechpartner: Kathrin Grünwald Tel.: 08441 27-231  
Sonja Bayerle Tel.: 08441 27-347  
Stefanie Koch Tel.: 08441 27-264

## Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm

Herausgeber: Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Tel.: 08441 27-0  
poststelle@landratsamt-paf.de  
www.landkreis-pfaffenhofen.de

Ausgabe 2019

Layout: K3D Graphic  
www.k3d.de  
Fotos: © Kitty, Alexander Hants,  
shoopdu / Fotolia.com



**Betreuungsrecht**  
Informationen und Ansprechpartner



landkreis-pfaffenhofen.de

## ■ Das Betreuungsrecht

### Voraussetzung für eine Betreuung

Das Betreuungsgericht kann eine gesetzliche Betreuung anordnen, wenn

- ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann
- und
- diese Angelegenheiten nicht durch einen Bevollmächtigten oder durch andere Hilfen ohne gesetzliche Vertretung (z.B. soziale Dienste) ebenso gut besorgt werden können.

Eine Betreuung kann jedermann anregen. Dadurch wird dem Volljährigen eine Person zur Seite gestellt, die ihn gesetzlich vertritt. Ein Betreuer darf nur für solche Aufgabenkreise bestellt werden, in denen der Hilfsbedürftige der Betreuung bedarf, d.h. Aufgaben, die tatsächlich anfallen und die eine gesetzliche Vertretung erfordern.

Soweit ein Volljähriger aufgrund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht selbst besorgen kann, darf ein Betreuer nur auf eigenen Antrag bestellt werden, es sei denn, dass die Person ihren Willen nicht kundtun kann.

### Der Personenkreis

Zum 1. Januar 1992 wurde die „Entmündigung“ durch „Betreuungsverhältnisse“ ersetzt. Betreuer als gesetzliche Vertreter können dann vom Amtsgericht bestellt werden, wenn die Unfähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten ihre Ursache in einer psychischen Erkrankung oder einer geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderung hat.

Betreute Menschen kommen aus allen Bevölkerungsschichten und Personengruppen. Eine Steigerung ist vor allem bei jungen Menschen mit Suchtproblematik, Personengruppen mit psychischen Erkrankungen und älteren Menschen festzustellen.

### Entbehrlichkeit einer Betreuung

Das Betreuungsgesetz betont ausdrücklich den Nachrang der Betreuung. Diese ist nicht erforderlich und wird deshalb auch nicht eingerichtet, wenn die zu regelnden Angelegenheiten durch Hilfen familiärer Art, durch Hilfe von Verbänden und sozialen Diensten oder durch eine bevollmächtigte Vertrauensperson ebenso gut wie durch eine Betreuung besorgt werden können.

### Zuständigkeit

Eine Betreuung sollte direkt bei dem Betreuungsgericht, in dessen Zuständigkeitsbereich die zu betreuende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, angeregt werden.

### Die Person des Betreuers

Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht eine Person die geeignet ist, die Angelegenheiten des zu Betreuenden zu besorgen. Dessen Wunsch über die Person seines Betreuers ist dabei zu entsprechen, sofern es seinem Wohl nicht zuwiderläuft. Bei der Betreuerbestellung haben Ehegatten, Eltern und volljährige Kinder grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Personen.

Auch auf sonstige verwandtschaftliche oder persönliche Bindungen des zu Betreuenden ist bei der Betreuerbestellung Rücksicht zu nehmen. Findet sich niemand aus dem näheren Umfeld des Betroffenen, wird ein sog. „Fremdbetreuer“ bestellt.

### Vorsorgevollmacht

Eine gesetzliche Betreuung vermeiden können Sie durch eine rechtzeitige Erteilung einer Vorsorgevollmacht. Vordrucke zur Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung sind in der Notfallmappe enthalten. Die Notfallmappe ist kostenlos in der jeweiligen Stadt- und Gemeindeverwaltung, im Landratsamt Pfaffenhofen und in der Außenstelle Nord in Vohburg, sowie als PDF-Datei erhältlich: [www.landkreis-pfaffenhofen.de/HOME/Veroeffentlichungen/Informationsmaterial.aspx](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de/HOME/Veroeffentlichungen/Informationsmaterial.aspx)

### Auskünfte

Ausführliche Auskünfte darüber,

- wer eine Betreuung beantragen kann
- wie das Betreuungsverfahren abläuft
- wer als Betreuer in Frage kommt

erteilt neben der Betreuungsbehörde im Landratsamt auch die nachfolgend genannte Stelle:

**Amtsgericht Pfaffenhofen**  
- Betreuungsgericht -  
Ingolstädter Straße 45, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm  
Tel.: 08441 756-0

## ■ Antworten auf häufig gestellte Fragen:

### 1. Wann ist eine Betreuung anzuordnen?

Wenn ein Volljähriger aufgrund einer Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann, bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer (§ 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB).

### 2. Wer ordnet die Betreuung an? Welches Gericht ist zuständig?

Zuständig ist das Betreuungsgericht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betroffenen.

### 3. Wer wird zum Betreuer bestellt?

Zum Betreuer soll das Betreuungsgericht möglichst eine Einzelperson bestellen; in Ausnahmefällen kann auch ein Betreuungsverein oder die Betreuungsbehörde bestellt werden. Wünsche des Betroffenen sind verbindlich, wenn die vorgeschlagene Person bereit und in der Lage ist, die Betreuung zu übernehmen.

Schlägt der Betroffene niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so hat das Betreuungsgericht bei der Auswahl auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern und zum Ehegatten, Rücksicht zu nehmen.

### 4. Welche Aufgaben hat der Betreuer?

Die Betreuung darf nur für diejenigen Aufgaben bzw. Aufgabenkreise vom Betreuungsgericht angeordnet werden, in denen der Betroffene betreuungsbedürftig ist.

Als Aufgabenkreise kommen z.B. in Frage

- das Aufenthaltsbestimmungsrecht
- die Sorge für die Gesundheit
- die Vermögenssorge
- die Geltendmachung von Sozialleistungen
- die Vertretung gegenüber Behörden und Versicherungen

Stellt ein Betreuer fest, dass sein Aufgabenbereich, der im Gerichtsbeschluss aufgeführt ist, nicht ausreicht, sollte er die Erweiterung der Aufgabenkreise beim Betreuungsgericht beantragen.

### 5. Rechtsstellung des Betreuers

Das Betreuungsgesetz stärkt die Rechtsstellung der Betreuer. Es schafft neue Anreize zur Übernahme dieses wichtigen Ehrenamtes. Betreuer sind über eine Sammelhaftpflichtversicherung des bayerischen Justizministeriums abgesichert. Diese Versicherung tritt bei Vermögens-, Sach- sowie Personenschäden bis zu einer bestimmten Höhe ein.

Der Betreuer erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandspauschale von derzeit 399 € pro Jahr. Diese wird bei Mittellosigkeit des zu Betreuenden von der Staatskasse gewährt. Wenn Vermögen beim Betreuten vorhanden ist, kann dieses herangezogen werden. Die Aufwandspauschale ist beim zuständigen Betreuungsgericht jährlich formlos zu beantragen.

### 6. Wann endet die Betreuung?

Die Betreuung endet durch Tod der betreuten Person oder Aufhebung der Betreuung durch das Betreuungsgericht. Der Betreuer ist zu entlassen, wenn er nicht mehr geeignet ist oder ihm die Betreuungsführung nicht mehr zugemutet werden kann (z.B. gesundheitliche Gründe).